



Anhang 4 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (SR 748.215.1)

Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeine Betriebsauf- lagen und Beschriftungsvorschriften

für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie,

Unterkategorie Eigenbau

Ausgabe 1: 12.06.2015

Inkrafttreten: 15.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsnatur	3
2	Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen	3
3	Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen	3
4	Betriebliche Einschränkungen	5
5	Beschriftung	5

1 Rechtsnatur

Die vorliegenden Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeinen Betriebsauflagen und Beschriftungsvorschriften (LaBB) bilden Anhang 4 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

2 Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 2.1 Für ein nicht musterzugelassenes Luftfahrzeug, das in der Schweiz oder in Liechtenstein hergestellt wird, muss der Erbauer mindestens 51 Prozent der Arbeitsleistung (Herstellung oder Zusammenbau der Bauteile) eigenhändig erbringen (vgl. weiterführende Informationen im Dokument FAA AC No.20.27E, vgl. Publikationen Internetseite FAA).
- 2.2 Der Erbauer hat zu bestätigen und nachzuweisen, dass das verwendete Material und die Bauausführung den Bauunterlagen entsprechen. Allfällige Abweichungen von den Bauunterlagen sind aufzulisten und zu begründen.
- 2.3 Die Nachweisführung über die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanforderungen erfolgt für Eigenbauluftfahrzeuge in Anlehnung an die Verfahren, die für Luftfahrzeuge der Standardkategorie gültig sind. Sie kann aber für Eigenbauluftfahrzeuge vereinfacht durchgeführt werden.

3 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 3.1 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen für Motorflugzeuge:

Das BAZL legt die Lufttüchtigkeitsanforderungen im Einzelfall in Anlehnung an CS-23 oder CS-VLA fest. Die Abkippschwindigkeit von $V_{S0} = 61$ kt (110 km/h) IAS darf nicht überschritten werden.

Die Abflugmasse darf höchstens 1750 kg betragen.

Es sind, einschliesslich der Besatzung, höchstens vier Insassen zulässig.

Triebwerks- und Propellermuster, für welche kein Baumusterzeugnis vorliegt, dürfen grundsätzlich nur in ein- und zweisitzige Flugzeuge eingebaut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das BAZL Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Für Kunstflugzeuge, die für gerissene Figuren zugelassen werden sollen, legt das BAZL im Einzelfall zusätzliche Anforderungen fest. Es berücksichtigt dabei insbesondere asymmetrische Belastungen an Flügel und Leitwerk sowie Kreismomente am Propellerschaft, Motor und Motoraufhängung.

Für Flugzeuge, die für Instrumentenflug (IFR) zugelassen werden sollen, legt das BAZL im Einzelfall zusätzliche Anforderungen fest.

3.2 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen für Helikopter:

Das BAZL legt die Lufttüchtigkeitsanforderungen im Einzelfall in Anlehnung an CS-27 oder CS-VLR fest.

Die Abflugmasse darf höchstens 750 kg betragen.

Es sind, einschliesslich der Besatzung, höchstens zwei Insassen zulässig.

3.3 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen für Tragschrauber (Gyrocopter):

Das BAZL legt die Lufttüchtigkeitsanforderungen im Einzelfall in Anlehnung an CS-27 oder an die Bauvorschriften des deutschen Luftfahrtbundesamtes (LBA) für ultraleichte Tragschrauber (BUT) in der Fassung vom 25.09.2012 (Nachrichten für Luftfahrer II-67/12, vgl. Publikationen Internetseite LBA) oder der englischen Zulassungsnorm CAP 643 «British Civil Aviation Airworthiness Requirements, Section T, Light Gyroplanes (vgl. Publikationen Internetseite CAA-UK)» in der Fassung vom 9. Mai 2013 fest.

Die Abflugmasse darf höchstens 750 kg betragen.

Es sind, einschliesslich der Besatzung, höchstens zwei Insassen zulässig.

3.4 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen für Motorsegler und Segelflugzeuge:

Das BAZL legt die Lufttüchtigkeitsanforderungen im Einzelfall in Anlehnung an CS-22 fest.

Die Abflugmasse darf für Segelflugzeuge höchstens 750 kg, für Motorsegler höchstens 850 kg betragen.

Es sind, einschliesslich der Besatzung, höchstens zwei Insassen zulässig.

3.5 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen für Luftfahrzeuge leichter als Luft (Freiballone und Luftschiffe):

Das BAZL legt die Lufttüchtigkeitsanforderungen im Einzelfall in Anlehnung an CS-31GB, CS-31HAB oder FAR31/BCAR-31 fest.

Die Abflugmasse darf für Freiballone höchstens 750 kg, für Luftschiffe höchstens 1000 kg betragen.

Es sind, einschliesslich der Besatzung, bei Ballonen höchstens vier, bei Luftschiffen höchstens 2 Insassen zulässig.

3.6 Zusätzliche Anforderungen für nicht mustergeprüfte Triebwerke und Propeller:

Für Triebwerk-Neukonstruktionen und Triebwerke, die ursprünglich nicht für Luftfahrzeuge zugelassen worden sind, ist das Erprobungsprogramm in Anlehnung an CS-22 Subpart H anzuwenden, wobei jedoch mindestens 25 Stunden als Flugversuche in der Nähe von Flugplätzen, aber nicht über dicht besiedeltem Gebiet durchgeführt werden müssen.

Für Umbauten von bestehenden Triebwerken, seien sie musterzugelassen oder nicht, wird das Erprobungsprogramm im Einzelfall festgelegt.

Für Propeller-Konstruktionen gelten die Anforderungen in Anlehnung an CS-22 Subpart J.

Für alle Triebwerke und Propeller legt das BAZL im Einzelfall ein Flugerprobungsprogramm in Anlehnung an den «FAA Flight Test Guide AC No. 23-8A (vgl. Publikationen Internetseite FAA)» fest.

4 Betriebliche Einschränkungen

- 4.1 Kunstflüge, Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht (Nacht VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) sind nur gestattet, sofern die Mindestausrüstung des Luftfahrzeuges den geltenden Anforderungen für die entsprechende Einsatzart entspricht und entsprechende Nachweise für die jeweilige Betriebsart erbracht werden.

5 Beschriftung

- 5.1 Im Innern des Luftfahrzeugs ist ein für alle Insassen gut erkennbares und dauerhaft beschriftetes Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

EIGENBAULUFTFAHRZEUG

Für dieses Luftfahrzeug besteht eine Fluggenehmigung der Sonderkategorie, Unterkategorie Eigenbau. Das Luftfahrzeug entspricht nur beschränkt den internationalen Normen.

- 5.2 Aussen ist in der Nähe des Einstiegs die nachstehende gut erkennbare Aufschrift mit mindestens 30 mm hohen Buchstaben anzubringen:

EIGENBAULUFTFAHRZEUG

oder

HOME BUILT

- 5.3 Eigenbauluftfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit EXPERIMENTAL beschriftet waren, können diese Beschriftung beibehalten.

Bern, 24. Juni 2015

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard